

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

| Beratungsfolge | Datum | Stimmenverhältnis | | | | Lt. Beschlussvorschlag | Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt) |
|---|------------|-------------------|------|-------------------|-------------|------------------------|--|
| | | Ja | Nein | Stimmenenthaltung | Ein-stimmig | | |
| Jugendhilfeausschuss | 14.11.2023 | | | | | | |
| Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung | 21.11.2023 | | | | | | |
| Kreisausschuss | 28.11.2023 | | | | | | |
| Kreistag Uckermark | 12.12.2023 | | | | | | |

Inhalt:

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Beurkundungen gemäß §§ 59, 60 SGB VIII im Jugendamt

Wenn Kosten entstehen:

| | | | |
|--|--------------------|---------------|--|
| Kosten € | Produktkonto | Haushaltsjahr | <input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung |
| <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: € | Deckungsvorschlag: | | |

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Beurkundungen gemäß §§ 59, 60 SGB VIII im Jugendamt.

gez. Karina Dörk
Landrätin

gez. Henryk Wichmann
Dezernent

Begründung:

Gemäß § 97 c Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) kann Landesrecht, abweichend von § 64 SGB X, die Erhebung von Gebühren und Auslagen regeln. In § 25 Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) hat das Land Brandenburg hiervon Gebrauch gemacht, so dass der Landkreis Uckermark für Beurkundungen gemäß §§ 59, 60 SGB VIII Gebühren erheben kann.

Bereits am 16. April 2008 hat der Kreistag des Landkreises Uckermark die Satzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Beurkundungen und Beglaubigungen gemäß §§ 59, 60 Beurkundungsgesetz beschlossen. Die Satzung trat am 17.04.2008 in Kraft.

Diese Satzung enthält redaktionelle und formale Fehler, welche jedoch nicht zur Rechtswidrigkeit der Satzung führen. Zum einen sollen keinesfalls Beurkundungen und Beglaubigungen nach §§ 59, 60 Beurkundungsgesetz, sondern selbstverständlich Beurkundungen und Beglaubigungen nach §§ 59, 60 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gebührenpflichtig sein. Weiterhin gibt es keine speziellen kindschaftsrechtlichen Beglaubigungen mehr, zu denen die Urkundsperson im Jugendamt befugt wäre, sodass der Begriff unangebracht ist.

Die Gebühren sollen zur Deckung einer Leistung der Verwaltung dienen, die vom Gebührenpflichtigen beantragt werden. Der Zweck ist hier eindeutig die Kostendeckung der Verwaltung und entspricht damit dem legitimen Zweck der allgemein anerkannten Verwaltungsgebühr. Die Personal- und Sachkosten sind seit 2008 in einem erheblichen Maße gestiegen, so dass eine Anpassung der Gebühr erforderlich wird. Der ermittelten Gebührenhöhe liegt eine sachgerechte Schätzung des Verwaltungsaufwandes zugrunde. Das Kostenüberschreitungsverbot wurde eingehalten. Für Empfänger von Sozialleistungen wird diese Gebühr um 50 % reduziert, sofern ein entsprechender Nachweis vorgelegt wird.

Anlagenverzeichnis:

Änderungssatzung Beurkundung